

Rechtswissenschaft. In einigen Fachrichtungen ist auch ein *Abendstudium* möglich. Daneben existieren weitere Studienformen, die - wie der externe Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses - in enger Verbindung zu den vorher genannten stehen. Welche Studienform gewählt wird, ergibt sich zumeist aus dem bisherigen Ausbildungsweg des Bewerbers, den persönlichen Interessen und gesellschaftlichen Erfordernissen.

In den Zulassungsordnungen³⁵ sind die Voraussetzungen für die Bewerbung, die Zulassung und das Zulassungsverfahren geregelt. Über die Zulassung entscheiden kollektive Gremien (Zulassungskommissionen) an den Hochschulen auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und den Ergebnissen der Eignungsprüfungen (z.B. an künstlerischen Hochschulen).

Mit der *Zulassung zum Studium* erhält der Bewerber einen Studienplatz für das angegebene Jahr in der entsprechenden Studienrichtung. Die Zulassung, die eine für den Bewerber berechtigende und verpflichtende Einzelentscheidung darstellt, kann bis zur Aufnahme des Studiums zurückgezogen werden, wenn der Bewerber die geforderten Voraussetzungen nicht (z. B. fehlender Berufsnachweis für bestimmte Fachrichtungen) bzw. nicht mehr (z.B. mangelnde Leistungen in der Abiturklasse) erfüllt.

Wird ein Bewerber nicht in der gewünschten Studienrichtung zugelassen, hat er bei einer Bewerbung zum Direktstudium die Möglichkeit, an den persönlichen Gesprächen in der Schule bzw. Hochschule teilzunehmen, um aus noch vorhandenen freien Studienplätzen in einer anderen Studienrichtung eine Auswahl zu treffen. Bis zu 14 Tagen nach diesem Gespräch können die Bewerber Einspruch gegen die Entscheidung der Zulassungskommission über die Bewerbung in der erstgewählten Studienrichtung beim Rektor der jeweiligen Hochschule einlegen, wenn kein anderer Studienplatz gewählt worden ist. Wenn eine andere Studienrichtung gewählt und auch dazu keine Zulassung erteilt wurde, beginnt die 14tägige Einspruchsfrist, nachdem der Bewerber die Entscheidung der Zulassungskommission erhalten hat. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die beim Rektor gebildete Einspruchskommission. Ihre Entscheidung ist endgültig.

Von den Voraussetzungen für die Bewerbung und Zulassung zum Studium (§ 1 Zulassungsordnung) sind die *Voraussetzungen für die*

Aufnahme des Studiums zu unterscheiden. Für ein Direktstudium an den Hochschulen ist der *Nachweis der Hochschulreife* erforderlich. ^

Der Erwerb der Hochschulreife ist vor allem möglich über

- den Besuch einer EOS oder die Berufsausbildung mit Abitur;
- die Teilnahme an Vorkursen für junge Facharbeiter, die in einem einjährigen Direktstudium an einer der Hochschulen durchgeführt werden, die in der Anlage zur AO über die Durchführung von Vorkursen für junge Facharbeiter zum Erwerb der Hochschulreife an Hochschulen der DDR vom 4.1.1982 (GBl. I 1982 Nr. 4 S. 103) aufgeführt sind;
- den Besuch von Abiturlehrgängen an einer Volkshochschule für Werktätige mit abgeschlossener Oberschulbildung oder mit einem Bildungsniveau, das dem der Oberschule entspricht.

Daneben bestehen weitere Möglichkeiten. Unabhängig von dem zunächst eingeschlagenen Bildungsweg kann folglich die Hochschulreife auch später erworben werden. So bildet der Fachschulabschluß ebenfalls grundsätzlich die Voraussetzung für ein Hochschulstudium.

Neben der Hochschulreife ist bei Ingenieurhochschulen der Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung Bedingung. Viele Fachrichtungen (z.B. in den Wissenschaftszweigen Technik, Medizin und Agrarwissenschaften), erfordern berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen, die - wenn nicht vorhanden - in einem *Vorpraktikum* zu erwerben sind.³⁶

Das studentische Ausbildungsverhältnis der zum Studium zugelassenen Bewerber wird durch die *Immatrikulation* begründet. Das *Ausbildungsverhältnis stellt ein Verwaltungsverhältnis* dar. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Studenten der Hoch- und Fachschulen sind verwaltungsrechtlicher Natur. Das gilt auch für Fern- und Abendstudenten, die sich daneben weiterhin

35 Vgl. insbes. AO über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen - Zulassungsordnung - vom 1.7.1971, GBl. II 1971 Nr. 55 S.486, i.d.F. der AO Nr. 2 vom 22.2.1978, GBl. I 1978 Nr. 10 S. 129, und der AO Nr. 3 vom 12. 8.1983, GBl. I 1983 Nr. 25 S. 247.

36 Vgl. AO über das Vorpraktikum vom 20. 2.1984, GBl. 11984 Nr. 10 S. 115.